



# STADT AULENDORF

<b>Stadtbauamt</b>		<b>Vorlagen-Nr. 40/316/2018/1</b>	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.10.2018	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung
13.11.2018	Ortschaftsrat Blönried	Ö	Entscheidung
<p><b>TOP: 4.1 Erweiterung landwirtschaftliche Maschinenhalle und Lagerhalle für Ernteprodukte Aulendorf, Blönried, Würzbühl 45, Flst. Nr. 556/1, 556/2</b></p>			
<p><b>Ausgangssituation:</b>  Der Bauherr beantragt im Rahmen des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens die Erweiterung der bestehenden landwirtschaftlichen Maschinenhalle auf den Flurstücken 556/1 und 556/2 in Münchenreute.</p> <p>Bereits 2012 wurde der damalige Hallenbestand aus 2001 erweitert. Die nun bestehende Halle soll um 30,00 m verlängert werden. Das Satteldach mit einer Gesamthöhe von 6,35 m und einer Dachneigung 15° entspricht dem vorhandenen Hallengebäude. Auf die gesamte Länge von 64,20 m wird entlang der westlichen Traufseite eine 8° geneigte Abschleppung mit einer Breite von 8,03 m erstellt.</p> <p>Die Tragkonstruktion der Lagerhalle erfolgt als Stahlkonstruktion. Die Außenwände und das Dach sollen mit Stahl-Trapezblechpaneelen abgedeckt werden.</p> <p><b>Planungsrechtliche Beurteilung</b>  Bebauungsplan: Außenbereich  Rechtsgrundlage: § 35 BauGB  Gemarkung: Blönried  Eingangsdatum: 12.09.2018</p> <p>Bauplanungsrechtlich ist das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Danach ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.</p> <p>Der Antragsteller ist privilegierter Vollerwerbslandwirt und betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb. Die geplante Halle dient der Unterbringung der benötigten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte sowie als Lager. Die Prüfung, ob der geplante Anbau einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt, obliegt den Fachbehörden des Landratsamts. Die Erschließung ist aufgrund der Bestandsgebäude an der bestehenden landwirtschaftlichen Hofstelle gesichert.</p> <p>Nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB ist als öffentlicher Belang u. a. zu prüfen, inwieweit das Gebäude Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.</p> <p>Die vorgesehene Halle wird im Anschluss an die bereits vorhandene Maschinen- und Lagerhalle errichtet. Die Erschließung ist somit gesichert. Im Anschluss an die Hofstelle befinden sich Ackerflächen des Antragstellers. Im Grundriss des Bauantrags ist eine Bepflanzung entlang der Westseite der geplanten Halle eingezeichnet.</p> <p>Als landwirtschaftliche Maschinenhalle ist eine Ausführung mit Trapezblechdach üblich. Einzig die Farbigkeit wird in gedecktem Ton (braun /rotbraun) gefordert werden.</p>			

Es sind keine öffentlichen Belange ersichtlich, die dem Bauvorhaben entgegenstehen. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Bauvorhaben liegen vor.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen.

**Beschlussantrag:**

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.
2. Für die Ausführung des Trapezbleches ist eine gedeckte Farbe (braun/rotbraun) zu wählen.

**Anlagen:** Lageplan, Übersichtsplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt und Ansichten

**Beschlussauszüge für**

- |  |  |   |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Bürgermeister | <input type="checkbox"/> Hauptamt          |   |
| <input type="checkbox"/> Kämmerei      | <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt | <input checked="" type="checkbox"/> Ortschaft |

Aulendorf, den 06.11.2018